

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren hinsichtlich des Antrags des Kreisspielausschusses (KSpA) Heide-Wendland vom 24.03.2023 auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens aufgrund der Vorkommnisse während der 1.Kreisklasse Süd - Partie MTV Dannenberg – TSV Wriedel am 19.03.2023, hier unsportliches Verhalten durch einen Vereinsoffiziellen / Betreuer des MTV Dannenberg und sich aus den Ermittlungen ggf. ergebende andere Vergehen hat das Kreissportgericht am 08.04.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vereinsoffizielle A. X. wird wegen unsportlichen Verhaltens und Beleidigung gegenüber dem Schiedsrichter gemäß § 45 (2) u. (3) RuVO zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro unter Vereinshaftung des MTV Dannenberg verurteilt.
2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 17 der RuVO ausgeschlossen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vereinsoffizielle A. X.. Auf § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung wird Bezug genommen.

I. Tatbestand

Am 19.03.2023 fand das Meisterschaftsspiel 1.Kreisklasse Süd - Partie– MTV Dannenberg – TSV Wriedel statt. In einer Spielunterbrechung in der 37 Minute befragte der Schiedsrichter (SR) den Mannschaftsführer des MTV Dannenberg, nach einer Person, die sich inzwischen im Bereich der Auswechselbank des MTV Dannenberg aufhielt. Es wurde ihm mitgeteilt, dass es sich um Herrn X handelt. Da der Name X im SBO als Vereinsoffizieller des MTV Dannenberg aufgeführt ist, war das für den SR in Ordnung.

Laut vorliegendem Sonderbericht des SR ergab sich folgende Situation:

„Schilderung des Sachverhalts:

Mir wurde das bestätigt, der Name sei X. Da der Name auf dem Spielbericht vermerkt war, war das für mich so in Ordnung. Die entsprechende Person bemerkte lautstark, dass ich wohl schlecht vorbereitet wäre. Danach fielen noch die Worte, "Du hast ja wohl gar keine Ahnung." Daraufhin verwarnte ich die entsprechende Person. Als Reaktion auf die Verwarnung äußerte die Person lautstark : "Du spinnst ja, Du hast die Pfanne heiß." Daraufhin verwies ich die Person auf Dauer des Feldes. Den Innenraum verließ die Person ohne Verzögerung aber sich lautstark beschwerend.“

Im Spielbericht ist eingetragen als Vereinsoffizieller: B. X. Am 20.03.2023 meldete sich A. X., Abteilungsleiter Fußball des MTV Dannenberg (nach Internetseite des MTV Dannenberg) telefonisch beim Staffelleiter der 1.Kreisklasse. In diesem Telefonat tätigte Herr A. X. u.a. die Aussage, dass es sich um ihn bei dem Vereinsoffiziellen handele, der die Rote Karte erhalten hat. Daraufhin erließ der Staffelleiter einen Verwaltungsentscheid (VE) mit dem Hintergrund der Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

Das Kreissportgericht hat nach entsprechendem Antrag des KSpA unter dem 25.03.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert Stellungnahmen vorzulegen. Auch zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen. Ebenso ein Hinweis darauf, dass in einer ersten telefonischen Befragung des Schiedsrichters durch das Sportgericht dieser auf der Seite des MTV Dannenberg nachgesehen und festgestellt hat, dass es sich nicht um den im Spielberichtsbogen angeführten B. X. sondern um A. X. handelt, den er hier eindeutig erkannte.

- Der Verein MTV Dannenberg äußerte sich nicht
- X und auch keine andere Person äußerten sich

- in einem Telefonat mit dem Schiedsrichter, hat das Sportgericht ihn über die Aussage von Herrn A. X. informiert, dass er die Rote Karte erhalten hat. Der SR hat sich daraufhin die Seite des MTV Dannenberg angesehen und hat sofort erkannt, dass es nicht der im Spielbericht angeführte B. X. war, sondern stattdessen A. X. handelte. Die Aussage liegt dem Sportgericht ebenfalls als Mail vor.

Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

II. Entscheidungsgründe

Unter § 45 (3) RuVO ist die Beleidigung von Vereinsoffiziellen ausgehend im Zusammenhang mit dem Spiel mit einer Geldstrafe bis zu 250,00 Euro zu bestrafen.

Unter Anwendung der geltenden Beweisregel (§28 RuVO) steht für das Sportgericht eindeutig fest, dass es sich bei dem Vereinsoffiziellen um A. X. handelt. Aus dem Sonderbericht des SR ergibt sich für das Sportgericht eindeutig, dass es sich um „Unsportliches Verhalten“ und um eine „Beleidigung“ des SR handelt.

Strafmildernd sieht das Sportgericht, dass Herr A. X. sich selbst beim Staffelleiter als „schuldige“ Person benannt hat. Ohne dieses Telefonat wäre ggf. eine Bestrafung von B. X. im Rahmen eines Verwaltungsentscheides ergangen. Berücksichtigt hat das Sportgericht auch, dass es sich nicht um das erste Vergehen von Herrn A. X. in dieser Form handelt, er in diesem Fall aber nicht als Vereinsoffizieller in Erscheinung getreten ist.

Das Sportgericht sieht hier eine ausgesprochene Geldstrafe bis zu 50,00 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an, insbesondere, da der SR in seiner Stellungnahme darauf verweist: „Ansonsten verlief das Spiel sehr ruhig und fair, andere Auffälligkeiten gab es nicht“

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt A. X. unter Vereinshaftung der Verein MTV Dannenberg (§ 11 RuVO).

Rechtsmittelbelehrung:

1. Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 2 RuVO ist eine gebührenpflichtige Berufung **n i c h t** zulässig.

2. Gegen diese Entscheidung ist lediglich binnen sieben Tagen nach Zustellung des Urteils die gebührenfreie Beschwerde gem. § 18 RuVO zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| a) Gebühren (§ 10 RuVO) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt: 30,00 Euro

Geldstrafe für den Vereinsoffiziellen **A. X.** unter Vereinshaftung des MTV Dannenberg 50,00 Euro

Gesamtkosten: 80,00 Euro